

Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

**zu dem Antrag der Abgeordneten Katja Kipping, Klaus Ernst, Karin Binder,
weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/9490 –**

Die eigenständige Existenzsicherung von Stiefkindern sicherstellen – § 9 Abs. 2 Satz 2 SGB II reformieren

A. Problem

Nach Auffassung der antragstellenden Fraktion ist durch das SGB-II-Fortentwicklungsgesetz die Existenzsicherung von Stiefkindern in verfassungswidriger Weise gefährdet worden. Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) sei seit 1. August 2006 bei Kindern das Einkommen und Vermögen von Personen, die mit einem Elternteil eine Bedarfsgemeinschaft bilden, zu berücksichtigen. Dadurch werde das Gebot zur Sicherung des Existenzminimums aus Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) in Verbindung mit dem Sozialstaatsgebot des Artikels 20 GG für Stiefkinder gebrochen.

B. Lösung

Der Deutsche Bundestag soll nach dem Willen der Antragsteller die Bundesregierung auffordern, die Existenzsicherung von Kindern, die mit einem Stiefelternteil zusammenwohnen, durch eigenständige SGB-II-Ansprüche zu sichern. Die Neuregelung durch das SGB-II-Fortentwicklungsgesetz, nach der Einkommen und Vermögen der Stiefeltern bei der Bedarfsberechnung des Kindes zu berücksichtigen seien, sei zurückzunehmen.

Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP

C. Alternativen

Annahme des Antrags.

D. Kosten

Kosten wurden nicht ermittelt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Antrag auf Drucksache 16/9490 abzulehnen.

Berlin, den 3. Dezember 2008

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Gerald Weiß (Groß-Gerau)
Vorsitzender

Heinz-Peter Haustein
Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Heinz-Peter Haustein

I. Überweisung und Voten der mitberatenden Ausschüsse

1. Überweisung

Der Antrag auf **Drucksache 16/9490** ist in der 184. Sitzung des Deutschen Bundestages am 17. Oktober 2008 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Rechtsausschuss, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe zur Mitberatung überwiesen worden.

2. Voten der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** und der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** haben den Antrag auf Drucksache 16/9490 in ihren Sitzungen am 12. November 2008 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP empfohlen, den Antrag abzulehnen. Der **Haushaltsausschuss** hat den Antrag auf Drucksache 16/9490 in seiner Sitzung am 5. November 2008 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag abzulehnen. Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat den Antrag auf Drucksache 16/9490 in seiner Sitzung am 12. November 2008 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP und Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Antrag abzulehnen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Durch das SGB-II-Fortentwicklungsgesetz ist die Existenzsicherung von Stiefkindern nach Auffassung der antragstellenden Fraktion gefährdet worden. Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) sei seit den 1. August 2006 bei Kindern Einkommen und Vermögen von Personen, die mit einem Elternteil eine Bedarfsgemeinschaft bilden, zu berücksichtigen. Dadurch werde das Gebot zur Sicherung des Existenzminimums aus Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) in Verbindung mit dem Sozialstaatsgebot des Artikels 20 GG für Stiefkinder gebrochen. So lege die neue Regelung schematisch fest, dass Einkommen und Vermögen des Stiefelternteils anzurechnen sei, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, ob und inwieweit ein Einkommenszufluss tatsächlich stattfinde. Soweit eine Unterstützung dem Stiefkind faktisch verweigert werde, könne das Kind diese nicht einklagen. Zivilrechtliche Ansprüche gegenüber dem Stiefelternteil bestünden nicht und sozialrechtliche Ansprüche würden mit Verweis auf das Stiefelterngeld verweigert. Das Kind habe auch keine Möglichkeit, die Bedarfsgemeinschaft zu verlassen und dadurch einen eigenständigen Sicherungsanspruch zu begründen. Der Deutsche Bundestag soll nach dem Willen der Antragsteller die Bundesregie-

rung daher auffordern, die Neuregelung durch das SGB-II-Fortentwicklungsgesetz, wonach Einkommen und Vermögen der Stiefeltern bei der Bedarfsberechnung des Kindes zu berücksichtigen seien, zurückzunehmen. Die Existenzsicherung von Kindern, die mit einem Stiefelternteil zusammenwohnen, solle durch eigenständige SGB-II-Ansprüche gesichert werden.

III. Beratung im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat in seiner 108. Sitzung am 3. Dezember 2008 den Antrag auf Drucksache 16/9490 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Ablehnung zu empfehlen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** trug vor, das SGB II gehe davon aus, dass die Menschen in einer Bedarfsgemeinschaft füreinander einstünden und zwar unabhängig von der genauen Familienkonstellation. Zuvor sei dies für Stiefkinder nicht eindeutig geregelt gewesen, was zu einer Benachteiligung von Familien, die auf Ehe beruhten, geführt habe. Die Änderung des Gesetzes habe diesbezüglich für Klarheit gesorgt. Darüber hinaus greife die Regelung nur, wenn der leibliche Vater nicht in der Bedarfsgemeinschaft lebe und keinen Unterhalt zahle. Ansonsten bekomme das Kind Kindergeld. Aus diesen Gründen werde die Fraktion der CDU/CSU gegen den Antrag stimmen.

Die **Fraktion der SPD** begründete die geltende Regelung damit, dass sich Gesetze an veränderte Lebensformen von Familien anpassen müssten. Die Ungleichheit von verheirateten und unverheirateten Paaren sei nicht länger vertretbar gewesen. Einkommen und Vermögen von Partnern in einer Bedarfsgemeinschaft sollten für alle Mitglieder berücksichtigt werden, unabhängig davon, ob dies leibliche oder nicht-leibliche Kinder seien. Weder der Ombudsrat noch die angehörten Sachverständigen hätten dies kritisiert. Die Entscheidung des Bundessozialgerichts habe nun die erwartete Klarheit zugunsten des Gesetzes gebracht und die Regelung bestätigt. Die Fraktion der SPD werde daher den Antrag ablehnen.

Die **Fraktion der FDP** verwies darauf, dass auch sie die Regelung für verfassungsrechtlich problematisch halte, da Partner eines Elternteils nunmehr für die Stiefkinder wie für eigene Kinder aufkommen müssten, obwohl sie zivilrechtlich hierzu nicht verpflichtet seien. Zur Begründung für eine gesetzliche Neuregelung gehöre aber zumindest eine präzise Vorstellung von dem zu korrigierenden Missstand. Eine entsprechende Anfrage bei der Bundesregierung, unter anderem über die Zahl der von der neuen Stiefelternregelung betroffenen Fälle habe kein Ergebnis gebracht. Nach Auffassung der Fraktion der FDP müsse zunächst einmal die Bundesregierung Fakten liefern, bevor der Deutsche Bundestag über Änderungen des Gesetzes berate. Daher werde sich die Fraktion der FDP bei einer Abstimmung enthalten.

Die **Fraktion DIE LINKE.** erläuterte, dass durch ihren Antrag eine Sicherungslücke beseitigt werden solle. Der § 9 Abs. 2. Satz 2 SGB II schaffe eine neue Unterhaltspflicht in sog. Patchwork-Familien. Wenn ein Alleinerziehender eine neue Partnerin finde und beide gemeinsam einen Haushalt gründeten, sei die neue Partnerin sofort für das Auskommen des Kindes mit verantwortlich. Das Einkommen werde angerechnet unabhängig davon, ob tatsächlich eine Unterstützung stattfinde. Die Sicherungslücke entstehe, weil im Bedarfsfall ein zivilrechtlicher Unterhaltsanspruch nicht bestehe. Das Bundessozialgericht verneine eine Verfassungswidrigkeit, weil das Kind einen Unterhaltsanspruch gegenüber der Mutter beziehungsweise gegenüber dem Vater habe. Dieser sei auch einklagbar. Die geschilderte Sicherungslücke werde durch den Urteilsspruch mit seiner „typisierenden“ Betrachtungsweise nicht geschlossen; die Existenzsicherung des betroffenen Kindes sei aber unbedingt zu gewährleisten. Der Antrag bleibe daher aktuell.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erläuterte, sie halte es aus rechtssystematischen Gründen für problematisch, einen sozialrechtlichen Anspruch zu schaffen, obwohl ein zivilrechtlicher Anspruch nicht bestehe. Wenn Lebensgemeinschaften und Ehen im Sozialrecht gleichgestellt würden, müsse man dies auch im Zivilrecht nachvollziehen. Man müsse zudem Überlegungen anstellen, ob nicht der Gleichheitsgrundsatz durch die Regelung verletzt werde. Daher werde die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dem Antrag zustimmen.

Berlin, den 3. Dezember 2008

Heinz-Peter Haustein
Berichterstatter